

# Beschluss

Diözesanordnung

BDKJ-Diözesanversammlung II/2008

---

## **Antragsteller: Diözesanvorstand und Diözesanausschuss**

Die BDJK-Diözesanversammlung möge folgende Diözesanordnung beschließen:

## **Präambel**

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die in den Vorstand gewählte Geistliche Leitung, insbesondere der gewählte Priester, bringt in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat.

Der BDKJ-Diözesanverband Regensburg gibt sich auf der Grundlage der BDKJ-Bundesordnung und gemäß § 19 dieser Bundesordnung nachfolgende Diözesanordnung:

## **Name, Organisation, Mitgliedschaft**

### **§ 1 Organisation**

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Regensburg, wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

### **§ 2 Name, Verbandszeichen**

(1) Der Diözesanverband Regensburg führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Regensburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Regensburg“.

(2) Die Kreisverbände des BDKJ führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband N.“, kurz „BDKJ Kreisverband N.“

(3) <sup>1</sup>Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. <sup>3</sup>Die Mitgliedsverbände

45 und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen  
46 Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszu-  
47 drücken.

### 48 § 3 Mitgliedsverbände

49 (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kin-  
50 der, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als  
51 Mitglieder angehören. <sup>2</sup>In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen  
52 Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. <sup>3</sup>Sie bringen die Anlie-  
53 gen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

54 (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische  
55 Arbeit selbst. <sup>2</sup>Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen  
56 und Mitarbeiter durch.

### 57 § 4 Gliederungen

58 (1) Der BDKJ gliedert sich innerhalb des Diözesanverbandes Regensburg in Kreisverbände

59 (2) Der Diözesanverband Regensburg ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und Kreis-  
60 verbände des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Diözese Regensburg.

61 (3) Die Kreisverbände des BDKJ Diözesanverbandes Regensburg sind der Zusammenschluss der  
62 Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen im Kreisgebiet.

63 (4) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich den Kreisverbänden des BDKJ zu.

### 64 § 5 Jugendorganisationen

65 <sup>1</sup>Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie  
66 deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätig-  
67 keit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. <sup>2</sup>Sie bringen dadurch deren Anliegen zum  
68 Ausdruck.

### 69 § 6 Mitgliedschaft

70 (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

- 71 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- 72 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener  
73 Verantwortung,
- 74 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 75 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
- 76 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

77 (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedin-  
78 gungen ferner voraus:

- 79 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 80 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen  
81 und Mitarbeitern,
- 82 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitglied-  
83 schaft im BDKJ ausspricht,
- 84 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
- 85 5. im Diözesangebiet die Tätigkeit in wenigstens drei Kreisverbänden oder mindestens 90  
86 Mitglieder und
- 87 6. Entrichtung eines Beitrags für jedes Mitglied.

88 (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedin-  
89 gungen ferner voraus:

- 90 1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
- 91 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
- 92 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitglied-  
93 schaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied im Diözesanverband  
94 ist und

95 4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages.  
96 (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Diözesan-  
97 vorstand oder Kreisvorstand mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Ordnung über-  
98 prüft.

## 99 § 7 Aufnahme

100 (1) <sup>1</sup>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können in den Diözesanverband von der Diöze-  
101 sanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und in den Kreis-  
102 verband von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen  
103 Stimmen aufgenommen werden. <sup>2</sup>Existiert kein Kreisverband, entscheidet die Diözesanversamm-  
104 lung über die Aufnahme in den BDKJ.

105 (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen,  
106 über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in ei-  
107 nem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

108 (3) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in  
109 den Diözesanverband bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung  
110 der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes an-  
111 rufen.

112 (4) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in  
113 den Kreisverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der  
114 Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

115 (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsver-  
116 bandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.

117 (6) <sup>1</sup>Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitglied-  
118 schaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. <sup>2</sup>Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentie-  
119 ren. <sup>3</sup>Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebe-  
120 schluss.

121 (7) Dem BDKJ im Diözesangebot gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

- 122 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
- 123 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 124 3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
- 125 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- 126 5. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
- 127 6. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- 128 7. Katholische Studierende Jugend - Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand),
- 129 8. Katholische Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-  
130 ND),
- 131 9. Kolpingjugend und
- 132 10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),

133 (8) <sup>1</sup>Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband. <sup>2</sup>Sie hat in allen Gliederungen beratende Stim-  
134 me.

135 (9) Dem BDKJ Diözesanverband Regensburg gehört derzeit keine Jugendorganisation an.

136 (10) <sup>1</sup>Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsver-  
137 bänden und Jugendorganisationen. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mit-  
138 gliedsverbände und Jugendorganisationen.

## 139 § 8 Ruhen der Mitgliedschaft

140 (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine  
141 Mitgliedschaft im BDKJ im Diözesanverband oder im Kreisverband ruhen lassen.

142 (2) <sup>1</sup>Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Orga-  
143 nen des BDKJ im Diözesangebot oder im Kreisgebiet seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die  
144 Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. <sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige  
145 BDKJ-Vorstand zu treffen. <sup>3</sup>Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Fest-  
146 stellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- 147 (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes  
148 oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-  
149 Vorstand schriftlich mitteilt.  
150 (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## 151 § 9 Ende der Mitgliedschaft

- 152 (1) Die Mitgliedschaft endet durch  
153 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugend-  
154 organisation zum 31.12. des Jahres,  
155 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder  
156 3. Ausschluss.  
157 (2) <sup>1</sup>Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfas-  
158 sendenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder Kreis-  
159 verbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen wer-  
160 den. <sup>2</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn  
161 dieser bzw. diese  
162 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,  
163 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,  
164 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder  
165 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.  
166 (3) <sup>1</sup>Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2  
167 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitglied-  
168 schaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen  
169 Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. <sup>2</sup>Die  
170 notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.  
171 (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im  
172 Bundesgebiet, die Kreisversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des  
173 BDKJ im Bundesgebiet und des Diözesanverbandes Regensburg nicht ausschließen oder deren  
174 Tätigkeit verhindern.  
175 (5) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mit-  
176 gliedsverbänden und Jugendorganisationen im Kreisverband. <sup>2</sup>Der Diözesanvorstand informiert  
177 den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorgani-  
178 sationen in der Diözese und in den Kreisverbänden.

## 179 § 10 Organe

- 180 (1) Die Organe des Diözesanverbandes sind  
181 1. die Diözesanversammlung,  
182 2. der Diözesanausschuss,  
183 3. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,  
184 4. die Diözesankonferenz der Kreisverbände und  
185 5. der Diözesanvorstand.

## 186 § 11 Diözesanversammlung

- 187 (1) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes  
188 Regensburg. <sup>2</sup>Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesan-  
189 verbandes. <sup>3</sup>Ihre Aufgaben sind insbesondere  
190 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,  
191 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Ju-  
192 gendorganisationen in der Diözese,  
193 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,  
194 4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,  
195 5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses für zwei Jahre,  
196 6. die Wahl zweier Personen in die Trägergemeinschaft der Jugendbildungsstätte Wind-  
197 berg für zwei Jahre, wobei eine Person aus den Reihen der Mitgliedsverbände und eine  
198 Person aus den Reihen der Kreisverbände kommen muss.

- 199 7. die Wahl zweier Personen in den Vergabeausschuss des Bischöflichen Jugendamtes für  
200 zwei Jahre, wobei eine Person aus den Reihen der Mitgliedsverbände und eine Person  
201 aus den Reihen der Kreisverbände kommen muss und  
202 8. die Wahl zweier Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen für zwei Jahre.
- 203 (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind  
204 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,  
205 2. die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände,  
206 3. die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen und  
207 4. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- 208 (3) <sup>1</sup>Jeder Kreisverband wird durch ein Mitglied vertreten. <sup>2</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten  
209 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten  
210 Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände. <sup>3</sup>Jugendorganisationen haben jeweils  
211 eine Stimme. <sup>4</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitglieds-  
212 verbände und Kreisverbände in ihrer Verteilung nach § 11 Absatz 3 Satz 2 darf 90 v.H. nicht unter-  
213 schreiten. <sup>5</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Ver-  
214 tretung der Mitgliedsverbände fest, dabei erhält jeder Mitgliedsverband mindestens eine Stimme.
- 215 (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind  
216 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,  
217 2. die weiteren Mitglieder der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände,  
218 3. die weiteren Mitglieder der Kreisvorstände  
219 4. die weiteren Vertreter der Leitungen der Jugendorganisationen  
220 5. der Bundesvorstand  
221 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,  
222 7. die Referenten und Referentinnen des BDKJ in der Diözese,  
223 8. der Bischöfliche Referent für Jugendseelsorge,  
224 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend,  
225 10. der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft BDKJ,  
226 11. die von der Diözesanversammlung in außerverbandliche Gremien gewählten Vertre-  
227 ter/innen (Trägergemeinschaft, Vergabeausschuss),  
228 12. die Vorsitzenden der Ausschüsse,  
229 13. die Referenten/innen der Mitgliedsverbände,  
230 14. die Referenten/innen der Jugendbildungsstätte Windberg,  
231 15. die Referenten/innen des Bischöflichen Jugendamtes und die Kirchlichen Jugendpfle-  
232 ger/-innen,  
233 16. der/die Geschäftsführer/in des Bischöflichen Jugendamtes,  
234 17. die Mitglieder des Wahlausschusses (siehe §§ 15, 23 Geschäftsordnung) und  
235 18. die Mitglieder des Diözesanausschusses, die bei der Diözesanversammlung nicht  
236 stimmberechtigt sind.
- 237 (6) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie  
238 tagt in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich. <sup>3</sup>Die Diözesanversammlung  
239 ist öffentlich. <sup>4</sup>Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverban-  
240 des ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberu-  
241 fen. <sup>5</sup>Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden  
242 vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- 243 (7) Personaldebatten finden unter Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur  
244 mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung statt.
- 245 (8) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung

## 246 § 12 Diözesanausschuss

- 247 (1) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, aus-  
248 genommen  
249 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,  
250 2. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,  
251 3. die der Diözesankonferenz der Kreisverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und  
252 4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.
- 253 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

- 254 1. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Mitgliedsverbände,  
255 2. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Kreisverbände,  
256 3. vier Mitglieder des Diözesanvorstandes und  
257 4. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Jugendorganisationen.  
258 (3) <sup>1</sup>Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Er  
259 tagt mindestens zweimal jährlich.  
260 (4) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

## 261 § 13 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

- 262 (1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diö-  
263 zesanvorstand. <sup>2</sup>Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Ver-  
264 hältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor  
265 der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese ar-  
266 beiten, zu hören. <sup>3</sup>Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. <sup>4</sup>Die Anzahl der stimme-  
267 berechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände in ihrer Verteilung nach § 13  
268 Absatz 2 darf 90 v.H. nicht unterschreiten. <sup>5</sup>Sie wählt zwei Vertreter/innen in den „Freizeit und Bil-  
269 dung im BDKJ e.V.“ und ein Mitglied in den Stiftungsvorstand.  
270 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind  
271 1. je ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände,  
272 2. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugendorganisationen und  
273 3. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.  
274 (3) Beratende Mitglieder sind  
275 1. die weiteren Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstan-  
276 des und  
277 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,  
278 (4) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberu-  
279 fen und von ihm geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn  
280 es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

## 281 § 14 Diözesankonferenz der Kreisverbände

- 282 (1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und be-  
283 schließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Kreisverbände  
284 untereinander betreffen. <sup>2</sup>Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. <sup>3</sup>Sie  
285 wählt zwei Vertreter/innen in den „Freizeit und Bildung im BDKJ e.V.“ und zwei Mitglieder in den  
286 Stiftungsvorstand.  
287 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind  
288 1. je ein Mitglied des Kreisvorstandes und  
289 2. ein Mitglied des Diözesanvorstands.  
290 (3) Beratende Mitglieder sind  
291 1. die Kirchlichen Jugendpfleger, soweit sie beratende Mitglieder des Kreisvorstandes sind,  
292 2. die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes.  
293 (4) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Kreisverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen  
294 und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Sie muss einberufen werden, wenn es ein Vier-  
295 tel der Kreisverbände verlangt.

## 296 § 15 Diözesanvorstand

- 297 (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind  
298 1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,  
299 2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,  
300 3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,  
301 4. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ,  
302 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese  
303 und im Bundesgebiet und  
304 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diöze-  
305 se.

306 (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei weibliche  
307 Mitglieder. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Priester und somit Präses des Diözesanver-  
308 bandes. <sup>3</sup> Er führt die Bezeichnung „BDKJ-Diözesanpräses“. <sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder des Diöze-  
309 sanvorstandes führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender.  
310 (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre  
311 gewählt. <sup>2</sup>Sie müssen einem Mitgliedsverband oder einer Jugendorganisation des BDKJ angehö-  
312 ren und das 18. Lebensjahr vollendet haben <sup>3</sup>Die sich bewerbenden Priester werden nach Abspra-  
313 che mit dem Bischof von Regensburg vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten aufgenom-  
314 men.<sup>4</sup>Die Beauftragung des Diözesanpräses erfolgt durch den Bischof von Regensburg.

## 315 § 16 Diözesanstelle

316 (1) <sup>1</sup>Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die  
317 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. <sup>2</sup>Das Nähere regelt das Qualitätssicherungs-  
318 handbuch des Bischöflichen Jugendamtes.  
319 (2) Die Diözesanstelle soll mit dem Bischöflichen Jugendamt verbunden sein.

## 320 § 17 Ausschüsse

321 <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit Ausschüsse  
322 ein. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung über ihre Arbeit zu berichten, und berechtigt,  
323 an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss Anträge zu stellen.<sup>3</sup>Die Diözesan-  
324 versammlung und der Diözesanausschuss sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu ertei-  
325 len.<sup>4</sup>Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## 326 Der BDKJ im Kreis

## 327 § 18 Räumliche Gliederung

328 <sup>1</sup>Der Diözesanverband Regensburg besteht aus 18 Kreisverbänden, die in der Regel mit dem Ge-  
329 biet des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt identisch sind:

- 330 1. Amberg-Stadt: Stadtgebiet Amberg,
- 331 2. Amberg-Sulzbach: die Gebiete im Landkreis Amberg-Sulzbach, die zur Diözese Re-  
332 gensburg gehören,
- 333 3. Cham: Landkreis Cham,
- 334 4. Deggendorf: die Gebiete im Landkreis Deggendorf, die zur Diözese Regensburg gehö-  
335 ren,
- 336 5. Dingolfing-Landau: die Gebiete im Landkreis Dingolfing-Landau und im Landkreis Rot-  
337 tal-Inn, die zur Diözese Regensburg gehören,
- 338 6. Kelheim: Landkreis Kelheim, sowie die Gebiete der Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen  
339 und Freising, die zur Diözese Regensburg gehören, und die Gebiete des Landkreises  
340 Neumarkt, die zum Dekanat Kelheim gehören,
- 341 7. Landshut-Land: die Gebiete des Landkreises Landshut, die zur Diözese Regensburg  
342 gehören,
- 343 8. Landshut-Stadt: die Gebiete der Stadt Landshut, die zur Diözese Regensburg gehören,
- 344 9. Neustadt a.d. Waldnaab: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab,
- 345 10. Regensburg-Land: Landkreis Regensburg und die Gebiete des Landkreises Neumarkt,  
346 die zum Dekanat Laaber gehören,
- 347 11. Regensburg-Stadt: Stadtgebiet Regensburg
- 348 12. Schwandorf: Landkreis Schwandorf,
- 349 13. Straubing-Bogen: Landkreis Straubing-Bogen,
- 350 14. Straubing-Stadt: Stadtgebiet Straubing,
- 351 15. Tirschenreuth: Landkreis Tirschenreuth
- 352 16. Viechtach: die Gebiete des Landkreises Regen, die zur Diözese Regensburg gehören,
- 353 17. Weiden: Stadtgebiet Weiden,
- 354 18. Wunsiedel: die Gebiete der Landkreise Wunsiedel und Bayreuth, die zur Diözese Re-  
355 gensburg gehören, und das Stadtgebiet Marktredwitz.

## 356 § 19 Aufgaben und Organisation

357 (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und  
358 Staat.

359 (2) <sup>1</sup>Der Kreisverband kann sich eine eigene Ordnung geben. <sup>2</sup>Sie kann weitere Organe vorsehen.  
360 <sup>3</sup>Die Mindestanforderungen der §§ 20 und 21 sind zu beachten. <sup>4</sup>Die Kreisordnung kann abwei-  
361 chende Bestimmungen zu den Regelungen des § 20 Absatz 3 Satz 1 treffen. <sup>5</sup>Sie kann die Einrich-  
362 tung weiterer Gliederungen im Kreisverband vorsehen. <sup>6</sup>Die Kreisordnung und ihre Änderung be-  
363 dürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

## 364 § 20 Kreisversammlung

365 (1) <sup>1</sup>Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. <sup>2</sup>Ihre  
366 Aufgabe ist die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und  
367 Jugendorganisationen im Kreisverband und die Wahl des Kreisvorstandes, sowie die Entgegen-  
368 nahme seines Rechenschaftsberichts.

369 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind

- 370 1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Kreisgebiet bestehenden Mitgliedsver-  
371 bände und
- 372 2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen und
- 373 3. der Kreisvorstand.

374 (3) <sup>1</sup>Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. <sup>2</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertre-  
375 terinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände darf 75 v.H. nicht unterschreiten.

376 (4) <sup>1</sup>Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens  
377 einmal jährlich. <sup>3</sup>Bei Wahlen, Änderungen der Kreisordnung oder Auflösung des Kreisverbandes ist  
378 die Kreisversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberu-  
379 fen.

## 380 § 21 Kreisvorstand

381 (1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind

- 382 1. Leitung des BDKJ-Kreisverbandes,
- 383 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 384 3. Vertretung im Stadt- Kreisjugendring,
- 385 4. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
- 386 5. Sicherung, Verteilung und Verwaltung der finanziellen Mittel,
- 387 6. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des  
388 BDKJ in der Diözese und dem Bund.

389 (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Mit-  
390 glieder. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Kreisvorstandes ist der BDKJ-Kreisseelsorger. <sup>3</sup>Eine Erweiterung der  
391 Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an  
392 Ämtern zur Verfügung steht.

393 (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt.  
394 <sup>2</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten für oben genannte Ämter müssen einem Mitgliedsverband  
395 oder einer Jugendorganisation im Kreisverband angehören. <sup>3</sup>Die sich bewerbenden Priester wer-  
396 den nach Absprache mit dem Diözesanpräses in die Liste der Kandidaten aufgenommen. <sup>4</sup>Die Be-  
397 auftragung des BDKJ-Kreisseelsorgers erfolgt durch den Generalvikar des Bischofs von Regens-  
398 burg.

## 399 **Schlussbestimmungen**

### 400 § 22 Rechts- und Vermögensträger

401 Der Diözesanverband des BDKJ Regensburg hat zurzeit keinen eigenen Rechts- und Vermögens-  
402 träger.

### 403 § 23 Abstimmungsregeln



- 404 (1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diöze-  
405 sanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und un-  
406 gültige Stimmen gelten als abgegeben. <sup>3</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
407 (2) <sup>1</sup>Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung  
408 nicht möglich ist. <sup>2</sup>Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei  
409 Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Diözesanverbandes Regensburg die Mehrheit  
410 von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.  
411 (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksich-  
412 tigt.  
413 (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

## 414 § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 415 (1) Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 27.09.2008, so-  
416 wie nach der Zustimmung des Bundesvorstandes vom TT.MM.2008 und nach der Zustimmung des  
417 Bischofs von Regensburg am TT.MM.2008 in Kraft.  
418 (2) <sup>1</sup>Die Kreisverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an. <sup>2</sup>Kreisverbände, die  
419 dies bis spätestens 31.12.2010 nicht getan haben, verlieren ab der Diözesanversammlung 2011  
420 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesangebiet. <sup>3</sup>Diese Regelung gilt, bis sie ihre  
421 Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben. <sup>4</sup>Die entsprechenden Feststellungen hat  
422 der Diözesanvorstand zu treffen.

## 423 Weiterhin möge die Diözesanversammlung beschließen:

- 424 Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, den Text der am 27.09.08 beschlossenen Diözesanord-  
425 nung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit, geschlechterspezifische Sprache sowie  
426 das Zutreffen der enthaltenen Verweise zu überprüfen und in Abstimmung mit dem Diözesanaus-  
427 schuss eine eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der Ordnung von In-  
428 halt und Auswirkung her unberührt lässt.

## 429 Begründung:

- 430 Die Hauptversammlung hat am 12.05.2007 eine neue Bundesordnung beschlossen, die nach der  
431 Zustimmung der deutschen Bischofskonferenz am 27.08.2007 in Kraft getreten ist. Darin ist im §  
432 35 Absatz 2 geregelt, dass die Diözesanverbände bis spätestens 31.12.2010 ihre Diözesanord-  
433 nung anzupassen haben, da sonst das Stimmrecht ab der Hauptversammlung 2011 in allen Orga-  
434 nen des BDKJ-Bundesverbandes verloren geht.

## 435 Abstimmungsergebnis:

- 436 32 ja  
437 0 nein  
438 0 Enthaltungen